früher, und deshalb auch mehr Zeit erfordert.

d) 200 Thlr. — Ngr. bei der Ausfütterung, welcher Betrag dem Landstallmeister laut Anstellungsdecret für 2 Reitpferde zugesichert ist;

e) 500 = — = bei den Bau- und Reparaturkosten als durchschnittlicher Mehraufwand für größere Reparaturen und Bauten, welcher zeither aus den Ueberschüssen des Etats L. bestritten wurde, von nun an aber auf den Etat der Anstalt übernommen werden soll,

f) 563 = 25 = bei verschiedenen einzelnen Positionen, deren Betrag nach dreijährigem Durchschnitt ermittelt wurde, nämlich für Unterhaltung des Inventariums, Transport der Beschäler, Beifutter, Hufschlag und Roßarznei, Feuerungsmaterial, Copialien, Insertionsgebühren, Tagelöhnen, Quartiergeldern und Remunerationen für die auf den Stationen Aufsicht und Rechnung führenden Personen, endlich

g) 100 = — = als beantragten Fonds für Gratificationen und Unterstützungen Verunglückter, wozu bisher kein Fonds vorhanden war.

1,800 Thlr. — Ngr. wie oben.

Uebrigens ertheilt die Staatsregierung die Versicherung, daß man bemüht gewesen sei, die Mittel und Wege zu ermitteln, durch welche der Nutzen des Landgestütes gesteigert und die Einnahme, welche diesmal nur mit einer in Folge geringerer Benutzung in den letzten Jahren eingetretenen Verminderung aufgenommen werden konnte, entsprechend vermehrt werden kann. Die Folgen hiervon würden sich hoffentlich schon für die nächste Budgetaufstellung geltend machen.

Ueber die vorgeschlagenen Erhöhungen hat sich der Ausschuß dahin zu äußern, daß er die geringe Verbesserung der Beschälwärter ad a., nach welcher der durchschnittliche Lohn eines jeden derselben um 13 Thlr. 4 Ngr. gebessert und von 119 Thlr. 2 Ngr. auf 132 Thlr. 6 Ngr. gebracht wird, sowie die Bildung eines Fonds für Unterstützung Verunglückter ad g. in dem gefährlichen Geschäft dieser Leute und da sie bei Verunglückungen keinen Anspruch auf Unterstützung haben, für vollkommen begründet und gerechtfertigt erachtet.

Dasselbe ist ad b. und c. der Fall, da die nicht in Preissteigerung begründete Aufnahme von 42 Thlr. für den Roßarzt den Dienstgenuß desselben nur auf 288 Thlr. stellt, während derselbe vermöge seiner Betheiligung an der Anstalt fast auf alle Privatpraxis verzichten muß, die Erhöhung der Auslösungen aber zur Förderung des Zweckes der Anstalt als unabweislich erscheint.

Ebenso läßt sich eine Abminderung bei e. und f. nicht vornehmen, da es sich hier um den erfahrungsmäßig vorliegenden durchschnittlichen Bedarf handelt.

Kann nun ad d. der Ausschuß zwar unter den obwaltenden Umständen sich nicht gegen die hier aufgenommenen 200 Thlr. erklären, so war er doch der Meinung, daß auf Abschaffung zweier Dienstpferde Bedacht genommen werden könne, welchem Antrage das Ministerium des Innern zwar nicht gerade entgegengetreten ist, wohl aber darauf aufmerksam gemacht hat, daß ein Theil der Arbeiten dieser Pferde später anderweit bezahlt werden müsse; da sie namentlich dazu gedient haben, den Roßarzt bei den Revisionsreisen zu fahren, so werde dem letzteren Fortkommen zu vergüten sein.

Da sich nun aus dieser Mittheilung herausstellt, daß mit Abschaffung zweier Dienstpferde eine Ersparniß verbunden sein werde, so sieht sich der Ausschuß veranlaßt, der Kammer den Antrag anzurathen:

VII. die Staatsregierung möge auf Abschaffung zweier Dienstpferde bei der Landbeschälanstalt Bedacht nehmen,

und glaubt deshalb, eine Abminderung des oben für Ausfütterung veranschlagten Betrages um 150 Thlr. anempfehlen zu können.

Der Ausschuß hat endlich aus den Mittheilungen der Staatsregierung in Erfahrung gebracht, daß man ernstlich darauf bedacht ist, den schon gegenwärtig anzuerkennenden Nutzen der Landbeschälanstalt für Emporbringung der Pferdezucht, welcher übrigens wesentlich durch Privatvereine gefördert werden kann und gefördert wird, im Interesse der Landwirthschaft und Armee zu erhöhen, was auch durch das Urtheil Sachverständiger Bestätigung findet. Es ist hierbei der gegenwärtig mehr als früher erfolgenden Auswahl solcher Hengste beim Ankauf zu gedenken, welche für die Beschaffenheit der bereits vorhandenen Stuten als die geeignetsten erscheinen und den Bedürfnissen des Landes am besten entsprechen, ferner der größern auf die Nachzucht gerichteten Aufmerksamkeit, so wie des Planes, zu Einführung tüchtiger Racestuten aufzumuntern.

Theils um hierzu einige Mittel zu erlangen, theils um die Einnahmen der vorliegenden Anstalt zu erhöhen, theils endlich, um einzelnen Mißbräuchen entgegenzuwirken und ein größeres Interesse am Erzielen der Fohlen hervorzurufen, hat sich der Ausschuß zu dem Antrage vereinigt, welchen er der Kammer empfiehlt:

VIII. die Staatsregierung möge das Sprunggeld von 10 Ngr. auf einen Thaler erhöhen,

und erhielt in dieser Beziehung die Zusicherung, daß das Ministerium des Innern bereits und nach Vernehmung des Landesculturrathes eine Erhöhung des Sprunggeldes auf 1 Thlr. und die Fixirung des Trinkgeldes auf 10 Ngr. beabsichtige, und zwar in der Art, daß Nachsprünge, so wie das Bedecken derjenigen Stuten, welche im vorigen Jahre nicht tragend gewesen sind, gratis geschehen solle, so daß der Thaler eigentlich als Fohlengeld zu betrachten sei.

Hiernach und in Berücksichtigung der oben angedeuteten Abminderung empfiehlt der Ausschuß:

die Bewilligung von Position 22 b. nach Höhe von 20,650 Thlr. einschließlich 66 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. transitorisch.

In den dem Decret beigegebenen Motiven ist bezüglich der vorliegenden Position gesagt:

Pos. 22 b. Landbeschälanstalt. Der gegen früher eintretende Mehraufwand von 1800 Thlr. wird herbeigeführt theils durch die zu nehmen gewesene Rücksicht auf größere Reparaturbaue, theils durch kleine Dienstgenußverbesserungen für den Roßarzt und die Beschälwärter, sowie durch andere